

§ 97 GuKG Berufliche Erstausbildung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Personen, die ihre berufliche Erstausbildung absolvieren, dürfen nur in eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz aufgenommen werden.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Ausbildung in der Pflegeassistenz absolviert werden
 1. 1. im Rahmen einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe,
 2. 2. im Rahmen einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß MABG,
 3. 3. im Rahmen der Erwachsenenbildung oder
 4. 4. in begründeten Ausnahmefällen.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at